

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 01.09.2010

56. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

91. Verordnung des Rektorates der Universität Mozarteum Salzburg zur Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz

91. Verordnung des Rektorates der Universität Mozarteum Salzburg zur Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz

§ 1 Zulassung zur SBP

(1) Die Zulassung zur SBP setzt voraus:

1. vollendetes 20. Lebensjahr
2. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraumes¹
3. Nachweis einer eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehenden erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für das angestrebte Studium

(2) Der Antrag auf Zulassung zur SBP ist an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre zu richten und über die VE Studien- und Prüfungsmanagement einzubringen.

(3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes
3. das angestrebte Studium
4. den Nachweis der Vorbildung
5. Angabe der zwei Wahlfächer
6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die SBP abzulegen.

¹Österreich/Belgien/Bulgarien/Dänemark/Deutschland/Estland/Finnland/Frankreich/Griechenland/Irland/Island/Italien/Lettland/Liechtenstein/Litauen/Luxemburg/Malta/Niederlande/Norwegen/Polen/Portugal/Rumänien/Slowakei/Slowenien/Spanien/Schweden/Tschechien/Ungarn/Vereinigtes Königreich/Zypern (Stand August 2010).

(4) Der Nachweis der Vorbildung (§1 (1) Z3) wird durch die/den zuständige/n Referentin/Referenten für die beantragte Studienrichtung überprüft. Fällt die Überprüfung positiv aus und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist die Bewerberin/der Bewerber der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre zur Zulassung vorzuschlagen.

(5) Fällt die Überprüfung der Vorbildung (§1 (1) Z3) negativ aus, können der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Prüfung über eine einführende Lehrveranstaltung an der Universität, u.Ä. ...) erteilt werden.

(6) Bei der Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers zur SBP hat das Rektorat auf Vorschlag der jeweils zuständigen Referentinnen/Referenten die Prüfungsfächer der SBP festzulegen.

§ 2 Studienrichtungsgruppen und Prüfungen

(1) Die Studienberechtigung kann an der Universität Mozarteum Salzburg für die folgende Studienrichtungsgruppe erworben werden:

- „Künstlerische Studien“

(2) Die SBP umfasst folgende Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz)
2. zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium erforderlich sind (Pflichtfächer)
3. zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfächer).

(3) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

(4) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gem. § 2 (2) Z1 und Z2 sind in der Anlage A geregelt.

(5) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gem. § 2 (2) Z3 sind unter Berücksichtigung des studienvorbereitenden Charakters auf Vorschlag der jeweils zuständigen Referentinnen/Referenten durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre festzulegen (siehe Anlage A).

(6) Ist das von der Bewerberin/dem Bewerber angestrebte Studium, wie in Anlage A dargestellt, kombinationspflichtig, so sind die Pflichtfächer wie folgt zu ermitteln: Die Pflichtfächer beider Studienrichtungen sind zu reihen: Erstes Pflichtfach für die erste Studienrichtung – erstes Pflichtfach für die zweite Studienrichtung – zweites Pflichtfach für die erste Studienrichtung usw...
Pflichtfächer mit gleicher Gegenstandsbezeichnung, die zweimal vorkommen, sind nur einmal, und zwar in der Position ihres erstmaligen Vorkommens, nach der mit dem höchsten Schwierigkeitsgrad, vorzusehen.

§ 3 Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag vom Rektorat

anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

(2) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität Mozarteum Salzburg abzulegen.

(3) Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der SBP im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

§ 4 Prüfungen

(1) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Universität Mozarteum Salzburg abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise (Lichtbildausweis) von der Identität der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten zu überzeugen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer hat für Pflicht- und Wahlfächer ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie die Gründe für die negative Beurteilung zu enthalten hat. Eine negative Beurteilung ist der Kandidatin/dem Kandidaten zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(4) Jede Fachprüfung der SBP ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(5) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Rektorat auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

(6) Die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist man von der Ablegung der SBP für diese Studienrichtung an der Universität Mozarteum Salzburg ausgeschlossen.

(7) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis auszustellen.

(8) Der erfolgreiche Abschluss der SBP berechtigt zur Zulassung zu allen Studien der Studienrichtungsgruppe, für die die Studienberechtigung erworben wurde.

(9) Nachweise der besonderen Eignung bei den künstlerischen Studien müssen zusätzlich zur Studienberechtigungsprüfung abgelegt werden. Es wird empfohlen die Eignungsprüfung vor der SBP abzulegen.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 bereits zur SBP zugelassen waren, sind die Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes – StudBerG, BGBl. Nr. 292/1984, bis zum Ablauf des 30. Septembers 2012 weiterhin anzuwenden (§143 Abs. 14 UG).

Anlage A: Festlegung der Prüfungsfächer, sowie der Prüfungsanforderungen und -methoden

Anlage A: Festlegung der Prüfungsfächer, sowie der Prüfungsanforderungen und -methoden

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass sie/er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Das Thema wird vorgegeben, die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

2. Pflichtfächer

2.1. Englisch 2

2.2. Geschichte 2

3. Prüfungsmethode

3.1. Folgende Pflichtfächer werden mündlich geprüft:

- Geschichte 2

3.2. Folgende Pflichtfächer werden schriftlich und mündlich geprüft:

- Englisch 2

4. Prüfungsanforderung in den Pflichtfächern und für den Aufsatz

4.1. Englisch 2

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

4.2. Geschichte 2:

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

4.3. Die Prüfungsanforderungen und -methoden für den Aufsatz und die Pflichtfächer haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren.

5. Wahlfächer

Die Prüfungen des Wahlfaches (zumindest 2 ECTS je Prüfung) sind aus der Studieneingangsphase jenes Studiums der Studienrichtungsgruppe zu wählen, für die die SBP angestrebt wird. Die Prüfungen können nach Angebot im Curriculum durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen oder Fachprüfungen erbracht werden. Auf den studienvorbereitenden Charakter ist dabei Bedacht zu nehmen.

| Fächer: | Pflichtfächer: | Wahlfächer. |
|---|-----------------------------|---------------------------|
| A1 / A2 | Englisch 2 und Geschichte 2 | 2 WF gem. Pkt. 5 Anlage A |
| BE / WE / TG | Englisch 2 und Geschichte 2 | 2 WF gem. Pkt. 5 Anlage A |
| A1 + UF einer anderen Univ. | Gem. § 2 (6) der Verordnung | 2 WF gem. Pkt. 5 Anlage A |
| BE / WE od. TG + UF einer anderen Univ. | Gem. § 2 (6) der Verordnung | 2 WF gem. Pkt. 5 Anlage A |

6. Referentinnen / Referenten

Vom Rektorat wird je eine Referentin/ein Referent für Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung sowie für Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Textiles Gestalten bestellt.

Rektorat